

Plenarsitzung am 18.05.06

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adi Sprinkart (Bündnis 90/Die Grünen):

Wurde das Veterinäramt am Landratsamt Neu-Ulm von einem amtlichen Tierarzt des Rhein-Kreises Neuss, Anfang Juni 2005 darüber informiert, dass 15.329 kg einer Lieferung Schweineköpfe eines Fleisch verarbeitenden Betriebes im Landkreis Neu-Ulm an einen Fleischverarbeitungsbetrieb im Rhein-Kreis Neuss wegen bereits eingesetztem Fäulnisprozess vernichtet werden musste, wenn ja, welche Konsequenzen hat das Veterinäramt Neu-Ulm daraus gezogen und gibt es rechtliche Vorgaben, die eine solche Weitergabe von Informationen der Veterinärbehörden untereinander vorschreiben?

Antwort von Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard:

Zu dem angesprochenen Vorgang im Jahr 2005 hat das Landratsamt Neu-Ulm, Abteilung Veterinärwesen, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 16.05.2006 mitgeteilt: Die für den belieferten fleischverarbeitenden Betrieb zuständige Veterinärbehörde des Rhein-Kreises Neuss hat die für den Lieferbetrieb zuständige Veterinärbehörde in Neu-Ulm über die Sicherstellung und Vernichtung einer Sendung mit Schweineköpfen bis zum 15.05.2006 nicht informiert. Den Sachverhalt über eine beanstandete Sendung hat das Landratsamt Neu-Ulm erst am 16.05.2006 beim Veterinäramt des Rhein-Kreis Neuss erfragt. Danach wurde am 07.06.2005 in einem fleischverarbeitenden Betrieb im Rhein-Kreis Neuss eine Sendung mit Schweineköpfen vom amtlichen Tierarzt sichergestellt. Die Sendung stammte aus einem fleischbehandelnden Betrieb im Landkreis Neu-Ulm. Sie wurde sichergestellt, weil sie nicht mehr verkehrsfähig war, und unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt. Weiteres wurde, soweit hier bekannt, vom Veterinäramt des Rhein Kreis Neuss nicht veranlasst.

Die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden war bis zum In-Kraft-Treten des Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) am 7. September 2005 im Fleischhygienegesetz geregelt. Danach hatten sich bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften die zuständigen Behörden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlung gegenseitig zu unterstützen.

Die entsprechende Regelung ist im LFGB übernommen worden. Nach § 38 des LFGB unterstützen sich die Lebensmittel- und Veterinärbehörden in Deutschland gegenseitig bei ihrer Ermittlungstätigkeit. Hierzu zählt auch der Informationsaustausch, wenn es um ein nicht verkehrsfähiges Lebensmittel geht.